



Brüssel, den 8. Dezember 2022
(OR. en)

15726/22

FISC 255
ECOFIN 1290

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	14675/22 FISC 219 ECOFIN 1155
Betr.:	Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ – Schlussfolgerungen des Rates (6. Dezember 2022)

Die Delegationen erhalten anbei die vom Rat auf seiner 3918. Tagung vom 6. Dezember 2022 gebilligten Schlussfolgerungen des Rates zu den von der Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ erzielten Fortschritten.

Schlussfolgerungen des Rates
**zu den während des tschechischen Vorsitzes von der Gruppe „Verhaltenskodex
(Unternehmensbesteuerung)“ erzielten Fortschritten**

Der Rat

1. BEGRÜßT die Fortschritte, die die Gruppe „Verhaltenskodex“ während des tschechischen Vorsitzes erzielt hat; BEKRÄFTIGT insbesondere die Bedeutung der jüngsten Reform des Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) als verstärktes politisches Engagement der Mitgliedstaaten, weiterhin gegen schädliche Steuerpraktiken und Steuervergünstigungsmaßnahmen vorzugehen, mit dem Ziel, schädlichen Steuerwettbewerb, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung in der EU zu bekämpfen und eine verantwortungsvolle Steuerverwaltung weltweit zu fördern; WEIST in diesem Zusammenhang auf seine Schlussfolgerungen vom 8. November 2022 zur Reform des Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung HIN;
2. WÜRDIGT den Beitrag der Gruppe und ihres Vorsitzes zur Erfüllung des Mandats und der Ziele des Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) und ERSUCHT die Gruppe, ihre Arbeit mit der unerlässlichen Unterstützung der Kommission fortzusetzen;
3. BILLIGT den in Dokument 14674/22 + COR 1 + ADD 1-10 enthaltenen Bericht der Gruppe;

4. BILLIGT die von der Gruppe vereinbarten Bewertungen der Stillhalteverpflichtung und ERSUCHT die Gruppe, die Einhaltung der Stillhalteverpflichtung und die Umsetzung der Rücknahmeverpflichtung weiterhin zu überwachen; BILLIGT die von der Gruppe vereinbarten Bewertungen der tatsächlichen Auswirkungen von Einzelmaßnahmen und ERSUCHT die Gruppe, die Überwachung der Einzelmaßnahmen fortzusetzen;
5. BILLIGT die Bewertung der Einhaltung der Leitlinien der Gruppe „Verhaltenskodex“ von 2017 zu Steuerprivilegien im Zusammenhang mit Sonderwirtschaftszonen durch die Mitgliedstaaten und ERSUCHT die Gruppe, die Umsetzung ihrer früheren Leitlinien weiter zu überwachen;
6. BEGRÜßT die Fortschritte, die die Gruppe „Verhaltenskodex“ am 4. Oktober 2022 in Bezug auf die Überarbeitung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete erzielt hat; ERSUCHT die Gruppe, den wirksamen Dialog mit den Ländern und Gebieten sowie die Überwachung fortzuführen, damit die Länder und Gebiete weiterhin ihren jeweiligen Verpflichtungen nachkommen und die Kriterien für die Aufnahme in die EU-Liste gemäß den vereinbarten Fristen erfüllen;
7. BEGRÜßT insbesondere die laufenden Fortschritte von Ländern und Gebieten, die derzeit eine Reform ihrer Regelungen für die Befreiung von Einkünften aus ausländischen Quellen vornehmen, und BILLIGT die im Anhang zum Bericht der Gruppe enthaltenen Leitlinien zu Regelungen für die Befreiung von Einkünften aus ausländischen Quellen;
8. BEGRÜßT die Überwachung von Ländern und Gebieten, die keine oder nur geringfügige Steuern erheben, in Bezug auf die Durchsetzung der Anforderungen an die wirtschaftliche Substanz gemäß Kriterium 2.2 sowie die laufenden Arbeiten zur Ausweitung des Screening auf Trusts und Treuhänder in Ländern und Gebieten, die keine oder nur geringfügige Steuern erheben, gemäß dem Kriterium 2.2;
9. BEGRÜßT das Screening der Umsetzung der Anti-BEPS-Mindeststandards für die länderbezogene Berichterstattung (Kriterium 3.2) durch die überwachten Länder und Gebiete und die Ausweitung der Anwendung des Kriteriums 3.2 auf Länder und Gebiete, die dem inklusiven Rahmen der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) nach dem 1. Januar 2018 beigetreten sind;

10. NIMMT die Ergebnisse des Peer-Review-Verfahrens des Globalen Forums für Steuertransparenz und Informationsaustausch für die Bewertung der Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten im Einklang mit dem Gemeinsamen Meldestandard der OECD (CRS AEOI) für die Zwecke des Kriteriums 1.1 ZUR KENNTNIS; UNTERSTÜTZT den Dialog mit den einschlägigen Ländern und Gebieten, bei denen im Jahr 2022 Mängel in Bezug auf den automatischen Informationsaustausch ermittelt wurden, der darauf ausgerichtet ist, ihre Verpflichtungen zu Kriterium 1.1 zum Zeitpunkt der Aktualisierung der EU-Liste im ersten Quartal 2023 entgegenzunehmen;
11. FORDERT die Gruppe AUF, die Arbeit zur Aufnahme des wirtschaftlichen Eigentums als viertes Transparenzkriterium fortzusetzen;
12. NIMMT KENNTNIS von den weiteren Arbeiten zur Bewertung der Umsetzung – durch die Mitgliedstaaten – der Abwehrmaßnahmen im Steuerbereich, die in den Leitlinien zu Abwehrmaßnahmen im Steuerbereich enthalten sind;
13. ERSUCHT die Gruppe, dem Rat während des schwedischen Vorsitzes über ihre Arbeit Bericht zu erstatten.
